

A n t r a g

der Fraktion der CDU

EntschlieÙung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 6/4943 -

Thüringer Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU -)

EU-Datenschutz-Grundverordnung weiterdenken - Datenschutz praxistauglich und rechtssicher ausgestalten

- I. Die Landesregierung wird im Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union aufgefordert, sich im Bundesrat für Nachbesserungen in der Rechtsanwendung und den Gesetzen auf Bundesebene sowie bei der Datenschutz-Grundverordnung selbst einzusetzen. Insbesondere sollen folgende Nachbesserungen vorgenommen werden:
- Eine Sanktionierung von Verstößen gegen die Datenschutzregeln soll sich an das österreichische Modell anlehnen.
 - Organisationen bis 50 Mitarbeiter sollen grundsätzlich von der Verpflichtung befreit sein, eigene Datenschutzbeauftragte zu bestellen. Nur Organisationen, die besonders sensible personenbezogene Daten in erheblichem Umfang speichern beziehungsweise erarbeiten, sollen auch schon ab zehn Mitarbeitern verpflichtet sein, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.
 - Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Vereine und Organisationen mit überwiegend ehrenamtlichen Vorständen und maximal 50 Mitarbeitern soll die Meldepflicht bei einem Verstoß gegen den Datenschutz von 72 Stunden auf zwei Wochen erhöht werden.
 - Organisationen mit maximal 50 Mitarbeitern sollen von den Vorschriften zur Führung eines Verfahrensverzeichnis und den Vorschriften zu den Lösch-, Berechtigungs- und Sicherheitskonzepten ausgenommen sein.
 - Sanktionen für KMU sowie Organisationen mit überwiegend ehrenamtlichen Vorständen und maximal 50 Mitarbeitern sollen auf maximal ein Prozent des Jahresumsatzes begrenzt werden.

- Die maximale Sanktion von vier Prozent des Jahresumsatzes soll künftig nur bei massiven und vorsätzlichen Verstößen zulässig sein, die in einem Katalog definiert werden müssen.
 - Bei einer verhängten Sanktion soll eine Organisation die Zahlung verweigern können, wenn sie nachweisen kann, dass ein gleichartiger Vorgang von einer anderen in der EU ansässigen Datenschutzbehörde geprüft und nicht sanktioniert worden ist (einheitliche Rechtsanwendung zugunsten der Betroffenen).
- II. Die Landesregierung wird im Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung aufgefordert, sich im Bundesrat für eine zeitnahe Überprüfung hinsichtlich der Praxistauglichkeit der Datenschutz-Grundverordnung einzusetzen. Dazu soll sich die Bundesregierung gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft, der Sozialorganisationen, des Sports und der Vereine sowie den Datenschutzbehörden abstimmen, um Änderungsvorschläge in Bezug auf die Datenschutz-Grundverordnung zu erarbeiten.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, die unter Punkt I aufgeführten Forderungen auf die der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterfallenden Regelungen anzupassen.
- IV. An den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird appelliert, nach den Prinzipien der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationssicherheit zu handeln und das Verhängen von Bußgeldern bei Verstößen gegen den Datenschutz als das letzte Mittel anzusehen. Zudem muss bei künftigen Kontrollen berücksichtigt werden, ob es dem Unternehmen oder dem Verein zum Zeitpunkt der Kontrolle möglich war, alle Anforderungen des Datenschutzes umzusetzen. Der Landtag regt eine Schonfrist bis zum 31. Dezember 2018 an.

Begründung:

Die Datenschutz-Grundverordnung wird ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar für alle EU-Mitgliedstaaten gelten. Die kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie die überwiegend ehrenamtlich geführten Vereine in Thüringen stehen vor enormen Herausforderungen und werden durch die Datenschutz-Grundverordnung mit zusätzlicher Bürokratie konfrontiert sein. Die Fraktion der CDU im Thüringer Landtag setzt sich für einen Datenschutz ein, der praxistauglich, mittelstands und ehrenamtsfreundlich ist. Um Wettbewerbsnachteile für Unternehmen in Thüringen zu vermeiden und um die Anwendung für Bürger, Vereine und Unternehmen unbürokratischer und rechtssicherer zu gestalten, müssen die Datenschutzregeln in Bund und Ländern alle Freiheiten und Ausnahmemöglichkeiten, die das EU-Recht lässt, vollständig ausschöpfen und dürfen nicht über den EU-Standard hinausgehen. Gesetze, die schärfer sind als es nach EU-Recht möglich ist, müssen umgehend angepasst werden. Es geht darum, die Rechte der Verbraucher zu wahren und gleichzeitig auf Daten basierende Geschäftsmodelle zu ermöglichen. Zudem muss im Hinblick auf die kleinen und mittelständischen Unternehmen und die Vereine in Thüringen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit beim Datenschutz gelten. Ein Ansatz könnte aus Sicht der Fraktion der CDU das österreichische Modell sein. In Österreich sollen zum Beispiel Unternehmen, die gegen Datenschutzregeln verstoßen, erst im Wiederholungsfall

mit Geldbußen sanktioniert werden. Die Datenschutz-Grundverordnung wird nur Akzeptanz finden, wenn übermäßige Härten vermieden werden.

Für die Fraktion:

Emde